



## Nach einer Heirat: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01/2025

### Einzureichende Dokumente

- Original der Trauungsurkunde (Bayän Zawaj / بيان زواج)
- Ehevertrag (Aaked zawaj / عقد زواج)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie des gültigen Reisepasses der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten / Ehegattin
- Kopie Wohnsitzbescheinigung

### Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen:

- Original der Geburtsurkunde Bayän Wilada / بيان ولادة
- Original Urkunde über den Zivilstand **vor** der Heirat:
  - a) Ledigkeitsbescheinigung der religiösen Gemeinde / Ifadat Ozoubiya / إفادة عزوبية
  - b) Scheidungsurkunde / Bayän Talak / بيان طلاق
  - c) Scheidungsurteil / Houkm Talak / حكم طلاق
  - d) Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten / Ehegattin / Bayän Wafat / بيان وفاة
- Original der Wohnsitzbescheinigung zum Zeitpunkt der Heirat / Bayän Sakan / بيان سكن
- Einzelregisterauszug / Bayän Keid Fardi / بيان قيد
- Familienregisterauszug / Bayän Keid Aailiy / بيان قيد عائلي mit Zivilstand nach der Heirat (alle vorgängigen Ehen und Scheidungen müssen detailliert aufgeführt sein)

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden.

## Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung vom Aussenministerium beglaubigt werden.

## Visum für die Einreise in die Schweiz zwecks Familiennachzug

- Visa Antragsformular in 3-facher Ausführung  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- Reisepass, muss mindestens sechs Monate gültig sein und mindestens zwei freie Seiten aufweisen.
- Strafregisterauszug+ 1 Kopie, nicht älter als 6 Monate und vom Aussenministerium beglaubigt.
- Passfoto: 4 identische Passfotos; neueren Datums, Hintergrund und Gesichtsausdruck neutral, Bildgrösse 3.5 x 4.5 cm.
- A1 Sprachzertifikat / Schulbescheinigung in einer anerkannten Landessprache:  
Nachweis der Sprachkompetenz (A1) der am zukünftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache. Eine Anmeldung zu einem Sprachkurs wird akzeptiert. Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate sind auf der Webseite [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) erhältlich.  
Ausgenommen von der Beibringung eines Sprachzertifikates sind Ehegatten/innen von Schweizer/innen sowie Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA6) berufen können.

## Gebühren

Die Eintragung der Heirat in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Die Gebühr in Höhe von CHF 390.00 ist anlässlich der persönlichen Vorsprache zu entrichten (Gegenwert in USD).

## Weitere Informationen

Um eine Heirat zu registrieren und ein Gesuch um Familiennachzug in die Schweiz stellen zu können, muss die in Syrien lebende Person persönlich bei der Botschaft vorsprechen und vorgängig einen Termin beantragen.

Terminvereinbarung: Anfragen sind per E-Mail zu richten an: [beirut.chancellery@eda.admin.ch](mailto:beirut.chancellery@eda.admin.ch).

Aushändigung des Entscheides: Der Entscheid wird durch die zuständige Behörde in der Schweiz getroffen. Der/die in der Schweiz wohnhafte Ehepartner/in wird schriftlich über den Entscheid informiert.